

qualificirten muß / ermanglen wird. In Erwegen gzt  
einem Kauffmann gehöret vors Erste / daß er die  
Handlung worzu er sich einmahl bekant und davor  
ausgeben/treibe/und es nicht bey ein oder andernmahl  
bewenden lasse. Nicht doch in solcher Meinung / daß  
eine Kunst sich ufeinmahl nicht begreissen lasse / es ge-  
hört eine Übung darzu. Denn obwohl die Kauffman-  
schafft eine Erfahrung erfordert / so wollen sich doch  
Kauffleute so schlecht hin unter die Künstler nicht zie-  
hen lassen/ und können in denen Jahren / die sie bey der  
Handlung gestanden/das Ihrige schon begriffen ha-  
ben/daz sie das Werk verständen/ ob sie es schon nicht  
übten / und bleibt einer ein Mahler / ob er schon aus  
Blödigkeit seines Gesichts ruhen muß. Sondern  
weil wir aus einem und andernmahl nicht gewiß von  
seiner beständigen Meinung / ob ihme die Lebens-Art  
anständig/schlüßen können. Die Nahmen aber von  
der That und Sache selbst genommen werden / und  
mit derselben übereinstimmen müssen / wie nun eine  
Schwalbe keinen Sommer macht / also kan man den  
vor einen Kauffmann nicht erkennen/ der es bey einem  
einzigem Actu bewenden lassen. Es muß ihn gereu-  
et haben / verboten werden oder fortzustellen ohn-  
möglich gefallen seyn.

XIII. Gesetz aber/Kauffmanschafft sey uff ge-  
wisse Maße eine Kunst / massen der bernehme Jurist  
Rulandus, der seinem eigenen Geständniß nach/in sei-  
nem Tract. de Commissari. part. I. Lib. IV. cap. 19. n.  
1. a. eines Kauffmanns Sohn/uñ seiner Eltern Stand-  
und eigener Ankunfft zum Abbruch nichts wird einge-  
raumet haben/solches mit ausgedruckten Worten ge-  
sthet/

Abkop

d